

secunet Security Networks AG

Entsprechenserklärung 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab:

<u>I.</u>

Die secunet Security Networks AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2019 den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (*DCGK 2017*) mit nachstehenden Ausnahmen entsprochen:

D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK 2017: In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

<u>Erläuterung:</u> Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG führt die Geschäfte mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Ein Selbstbehalt würde hier keine zusätzliche Verbesserung oder Anreizwirkung erzielen.

Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

<u>Erläuterung:</u> Die secunet Security Networks AG verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, da die Eignung zur Ausübung eines Vorstandsamtes nicht pauschal vom Alter des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängt. Eine Altersgrenze würde daher die Auswahl geeigneter Kandidaten generell unangemessen beschränken.

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK 2017: Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

<u>Erläuterung:</u> Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist eine solche Einschränkung im Hinblick auf eine effiziente Arbeit



des Gremiums nicht erforderlich, zumal die Arbeit des Gremiums von der Erfahrung langjähriger Mitglieder profitieren kann.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat und Vergütung von Ausschussmitgliedern

Ziffer 5.3.1 DCGK 2017: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Ziffer 5.3.2 DCGK 2017: Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten [...].

Ziffer 5.3.3 DCGK 2017: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017: Bei der Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sollen der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG verfügt über keine Ausschüsse. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). In einem Gremium dieser Größe ist eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.

Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.

Des Weiteren würde aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Einrichtung eines gesonderten Nominierungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Benennung von geeigneten Kandidaten für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erhöhen. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.

Da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt, stellt sich derzeit nicht die Frage einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

<u>II.</u>

Die secunet Security Networks AG beabsichtigt, den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (*DCGK 2020*) zukünftig mit nachstehenden Ausnahmen zu entsprechen:



Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Empfehlung B.5 DCGK 2020: Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

<u>Erläuterung:</u> Die secunet Security Networks AG verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, da die Eignung zur Ausübung eines Vorstandsamtes nicht pauschal vom Alter des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängt. Eine Altersgrenze würde daher die Auswahl geeigneter Kandidaten generell unangemessen beschränken.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat, Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer und Vergütung von Ausschussmitgliedern

Empfehlung C. 10 DCGK 2020: [...], der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Empfehlung D.2 DCGK 2020: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Empfehlung D.3 DCGK 2020: Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten [...].

Empfehlung D.4 DCGK 2020: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Empfehlung D.5 DCGK 2020: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Empfehlung D.11 DCGK 2020: Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

Empfehlung G.17 DCGK 2020: Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand [...] des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG verfügt über keine Ausschüsse. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). In einem Gremium dieser



Größe ist eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.

Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.

Des Weiteren würde aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Einrichtung eines gesonderten Nominierungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Benennung von geeigneten Kandidaten für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erhöhen. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.

Da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt, stellt sich derzeit weder die Frage der Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzenden des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses noch die die Frage einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

secunet Security Networks AG Essen, den 26. November 2020

- Für den Vorstand -

- Für den Aufsichtsrat -